

Ministeriums vom 16. Januar 1868 (Bl. 71, 72 des Regierungs-Blatts) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Vorschriften, welche hinsichtlich der Behandlung portopflichtiger Dienstbriefe und deren Befreiung von dem für unfrankirte Briefe zu erhebenden Zuschlagsporto in der vorerwähnten Bekanntmachung aufgeführt werden, die gleichen sind, welche nach der seitens des vormaligen General-Postamts in Ausführung des § 1 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des deutschen Reiches erlassenen Generalverfügung vom 28. November 1871 (Amtsblatt der deutschen Reichs-postverwaltung S. 537) zur Anwendung kommen sollen.

Hierbei wird zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerkt, daß die erwähnten Vorschriften sich nicht auf Sendungen beziehen, welche von den Behörden zc. zu frankiren sind, sondern auf solche, deren Porto der Empfänger zu tragen hat.

Weimar, am 28. Dezember 1881.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[4] IV. Die Wahrnehmung, daß in neuerer Zeit seitens Angehöriger des Großherzogthums ein bedeutender Zudrang zu dem Studium der Rechtswissenschaften stattgefunden hat, giebt dem unterzeichneten Staats-Ministerium Veranlassung, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die Zahl der im Großherzogthume zur Zeit vorhandenen Richtsaffessoren und Referendare eine verhältnißmäßig sehr große ist und zu der Zahl der mit rechtswissenschaftlich gebildeten Anwärtern zu besetzenden Stellen im Staatsdienste dergestalt außer Verhältniß steht, daß diejenigen, welche in nächster Zeit die rechtswissenschaftlichen Prüfungen bestehen werden, selbst bei zufriedenstellenden Leistungen der Regel nach nur nach Verlauf eines längeren Zeitraums auf den Eintritt in eine solche Stelle Aussicht haben. Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Füglichkeit, unbemittelten Referendaren während der Abolvirung des vorgeschriebenen praktischen Vorbereitungsdienstes aus Staatsmitteln Unterstützungen zu gewähren und bei Justizbehörden anshilfsweise beschäftigte Richtsaffessoren für ihre Dienstleistungen zu remuneriren, in

Zukunft nur in sehr beschränktem und unzureichendem Maße gegeben sein wird. Denjenigen, welche vor der Wahl eines Lebensberufs stehen, ist deshalb, insbesondere wenn ihre Vermögensverhältnisse nicht so beschaffen sind, daß sie ihnen auch nach beendigtem Universitätsstudium die Bestreitung ihres Lebensunterhalts aus eigenen Mitteln mehre Jahre hindurch gestatten, auf das Dringendste anzurathen, diese bestehenden Verhältnisse ernstlich in Erwägung zu ziehen.

Weimar, am 5. Januar 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.

- [5] Das 29. Stück des Reichs-Gesetzblatts vom Jahre 1881 enthält unter Nr. 1453 die Verordnung, betreffend die Berechtigung fremder Flaggen zur Ausübung der deutschen Küstenfrachtfahrt, vom 29. Dezember 1881; unter „ 1454 die Bekanntmachung, betreffend die durch das Gesetz vom 22. Mai 1881 über die Küstenfrachtfahrt nicht berührten verträgsmäßigen Bestimmungen, vom 29. Dezember 1881.